§ 22

Arbeitern, die Fehler rechtzeitig erkennen, der Betriebsleitung oder dem mit der Leitung der Produktion Beauftragten rechtzeitig zur Kenntnis bringen und damit größere Verluste durch Ausschußarbeit verhindern, können Prämien gewährt werden.

§ 23

Bei Ausschußarbeit, die auf Verschulden des Arbeiters zurückzuführen ist, sind je nach dem Grad der Brauchbarkeit bis höchstens 90°/o des Zeitlohnes oder Leistungsgrundlohnes, mindestens aber 0,50 DM je Stunde zu zahlen.

8 24

- (1) Verschulden des Arbeiters liegt vor, wenn er die für die Arbeit gegebenen Anweisungen nicht beachtet, bei seiner Arbeit nachlässig ist, es an Umsicht fehlen läßt oder sonst gegen die Arbeitsordnung oder die technischen Vorschriften verstößt.
- (2) Ob Verschulden des Arbeiters vorliegt, entscheidet der Arbeitsaufsichtführende (Abteilungsleiter, Meister usw.) nach eingehender Prüfung.

§ 25

Die Bestimmungen der §§ 20 bis 24 gelten nicht für Betriebe der Landwirtschaft, des Gartenbaues, der Tierzucht und der Betriebe, die durch das Gesetz vom 12. Dezember 1949 zum Schutze der Arbeitskraft der in der Landwirtschaft Beschäftigten (GBl. S. 113) und der dazu gehörenden Zweiten Durchführungsbestimmung vom 23. Oktober 1950 (GBl. S. 1121) erfaßt sind.

XI.

Bezahlung bei Betriebsunfällen

§ 26

- (1) Arbeitsunfähigkeit infolge Betriebsunfall im Sinne der Vorschriften der Sozialversicherung oder Berufskrankheit ist nach den Vorschrifanerkannter ten der Sozialversicherung durch ärztliche scheinigung nachzuweisen. Arbeitern und stellten ist vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit an die Differenz zwischen dem Krankengeld der Sozialversicherung und 90°/o des Nettoverdienstes zu zahlen.
- (2) Als Nettoverdienst gilt der Nettodurchschnittsverdienst der letzten 13 Wochen vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit.
- (3) Ist das Arbeitsvertragsverhältnis von kürzerer Dauer, so ist der Nettodurchschnittsverdienst aus der Arbeitszeit vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit zu errechnen.
- (4) Zum Durchschnittsverdienst gehören nicht einmalig gewährte Prämien, Vergütung für Einzelleistungen und Überstunden sowie Trennungsgelder, Wege- und Fahrgelder.

- (5) Die Differenz zwischen Krankengeld und Nettoverdienst wird bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder bis zum Eintritt der Invalidität gezahlt.
- (6) Die Gewährung des Differenzbetrages erfolgt auch dann, wenn wegen Krankheit bereits der Differenzbetrag für die Dauer von 6 Wochen im Kalenderjahr gezahlt wurde.
 - (!) § 27 Abs. 5 gilt entsprechend.

XII.

Bezahlung bei Krankheit

§ 27

- (1) Die Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ist durch ärztliche Bescheinigung nach den Vorschriften der Sozialversicherung nachzuweisen. Arbeitern und Angestellten ist vom ersten Tage der Arbeits-Sozialverunfähigkeit an Krankengeld von der sicherung und die Differenz zwischen dem Krankengeld der Sozialversicherung und 90°/o des Nettoverdienstes vom Betrieb zu zahlen. Als Nettover-dienst gilt der Nettodurchschnittsverdienst der letzten 13 Wochen vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit. Die Bestimmungen des § 26 Absätze 2 bis 4 dieser Verordnung gelten entsprechend.
- (2) Zur Sicherung der Pflege bei schwerer Erkrankung eines Kindes eines alleinstehenden Erziehungspflichtigen wird Arbeitern und Angestellten für die ausfallende Arbeitszeit von der Sozialversicherung eine Barleistung in Höhe des Krankengeldes und die Differenz zwischen dem Krankengeld der Sozialversicherung und 90°/o des Nettoverdienstes durch den Betrieb bis zur Dauer von 2 Arbeitstagen gezahlt. Die Dringlichkeit der durch den Erziehungspflichtigen muß liche Bescheinigung nachgewiesen werden.
- (3) Die Zahlung des Differenzbetrages kann bei mehreren Krankheitsfällen erfolgen, darf aber insgesamt die Dauer von 6 Wochen im Kalenderjahr nicht überschreiten.
- (4) Die Bezahlung des Differenzbetrages erfolgt auch dann, wenn der Differenzbetrag bereits wegen Unfall, Berufskrankheit oder Quarantäne gezahlt wurde.
- (5) Wird nach den Vorschriften der Sozialversicherung an Stelle des Krankengeldes eine andere Barleistung (z. B. Hausgeld) gewährt, so ist der zu zahlende Differenzbetrag nach dem sonst zustehenden Krankengeld zu berechnen. Das gleiche gilt, wenn ein Anspruch auf Barleistung an die Sozialversicherung nicht besteht.
- (6) Der Anspruch auf Zahlung des Differenzbetrages erlischt mit Beendigung des Arbeitsvertragsverhältnisses. Wird das Arbeitsvertragsverhältnis während der Krankheit des Arbeiters oder Angestellten seitens der Betriebsleitung beendet, so bleibt der Anspruch auf Zahlung des Differenzbetrages bis zur Dauer von 6 Wochen im Kalenderjahr bestehen.